

1965

Ausgegeben zu Bonn am 17. September 1965

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr	1157
3. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1160
16. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Inkrafttreten für Rumänien)	1161
17. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können	1162
17. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder	1163
17. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Inkrafttreten für die Schweiz)	1164
17. 8. 65	Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe	1165
19. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit	1166
23. 8. 65	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-luxemburgischen Abkommens vom 16. Februar 1962 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze	1167
23. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1168
26. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge (Inkrafttreten für Luxemburg)	1168

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung
im Rheinschiffsverkehr**

Vom 3. September 1965

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Satz 1 der Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr vom 6. Septem-

ber 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1591) erhält folgende Fassung:

„Im Rheinschiffsverkehr werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 29. Juni/21. Juli 1961, geändert durch Vereinbarung vom 19. Oktober 1964/26. Juli 1965, zusammengelegt.“

Die Vereinbarung vom 19. Oktober 1964/26. Juli 1965 wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom